



tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Schwarzbergplatz 1
1015 Wien

E-Mail

Dr. Ingrid Koler
Telefon: 0512/508-2209
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1146/366

Innsbruck, 02.03.2005

Zu Zahl BMWA-551.100/0009-IV/1/2005 vom 27.01.2005

Zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der Entwurf entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis der Vorbesprechungen der Landesenergiereferenten mit der do. Energiesektion. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen werden jedoch als notwendig angesehen:

Zu Z. 3 (§ 22 Abs. 2 Z. 12):

Im Entwurf ist vorgesehen, hinsichtlich der Pflichten des Regelzonenführers die bestehende Z. 12 („... den Anweisungen des Bilanzgruppenkoordinators Folge zu leisten, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen.“) durch die Wortfolge „die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators.“ zu ersetzen.

Der Wortlaut der bestehenden Z. 12 sollte jedoch neben der hinzukommenden Aufgabe der Benennung des Bilanzgruppenkoordinators erhalten bleiben, um die entsprechende Anweisungsbefugnis sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10.03.2004, G 140/03, unter anderem diese Regelung der Ausgleichsenergie als maßgeblich angesehen hat.

Zu Z. 5 (§ 68b Abs. 1 und 3):

In § 68b Abs. 1 ist vorgesehen, dass mit der Benennung einer Kapitalgesellschaft als Bilanzgruppenkoordinator spätestens bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze bestimmte Nachweise vorzulegen sind. Da nach dem Entwurf die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht geändert werden, scheint es nicht sinnvoll, die Vorlage von Nachweisen hinsichtlich der Voraussetzungen auch dann zu verlangen, wenn der bisher tätige Bilanzgruppenkoordinator

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

benannt wird. Es wird daher vorgeschlagen, dem zweiten Satz dieses Absatzes die Wortfolge „Wird ein anderer als der bisherige Bilanzgruppenkoordinator benannt, so sind...“ voranzustellen.

Das Datum im zweiten Satz des § 68b Abs. 3 müsste „30. Juni 2005“ lauten, da ab 1. Juli 2005 die gesetzliche Grundlage nach dem Verrechnungsstellengesetz nicht mehr gegeben ist.

2. Zu Z. 6 (§ 71 Abs. 6b) ist anzumerken, dass das Ausführungsgesetz nicht rechtzeitig erlassen und somit nur rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Neben der Tatsache, dass dies grundsätzlich als problematisch anzusehen ist, bedeutet dies, dass es einen Zeitraum geben wird, in dem die bestehenden Bilanzgruppenkoordinatoren ihre Tätigkeit ohne entsprechende gesetzliche Deckung ausüben müssen.
3. Anlässlich einer Besprechung der Länder mit der do. Energiesektion im Juli 2004 wurde seitens der Vertreter des Ministeriums zugesagt, mit der nächsten Änderung des EIWOG die Formulierung des § 8 Abs. 5 EIWOG richtig zu stellen. Bei der Regelung des § 8 handelt es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht, der Abs. 5 wurde jedoch als Grundsatzbestimmung formuliert.

Es wird daher angeregt, diese Richtigstellung im Rahmen der gegenständlichen Novellierung des EIWOG vorzunehmen.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor